

RS UVS Wien 1991/12/19 03/13/1308/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1991

Rechtssatz

Durch Abweichung eines Verkehrszeichens von ca 11 Grad aus der Senkrechten, einer daraus bedingten Tieferstellung von max 3 cm und einer leichten Verbiegung (Verdrehung) entsteht kein Kundmachungsmangel, wenn die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit durch den herannahenden Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Schlagworte

Verkehrszeichen, Verbiegung, Verdrehung, Erkennbarkeit, Kundmachungsmangel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at